

# **Informationen rund um den Schulalltag**

**für Eltern, Schülerinnen und Schüler**

**Herzlich Willkommen an der  
IGS Krummhörn-Hinte!**

---

## 1. Unsere Schule

Die Integrierte Gesamtschule Krummhörn-Hinte ist eine Schule mit zwei Schulstandorten. Am Schulstandort in Pewsum befinden sich die Jahrgänge 5-8, während am Schulstandort in Hinte die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9-13 beschult werden. Jeder Schülerin und jedem Schüler wird die Chance geboten, den für sich bestmöglichen Schulabschluss zu erreichen. Im Rahmen des studienorientierten und des berufsorientierten Zweiges an der IGS Krummhörn-Hinte sind folgende Abschlüsse möglich:

- ☞ Förderschul- und Hauptschulabschluss nach Klasse 9
- ☞ Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- ☞ Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
- ☞ Erweiterter Sekundarabschluss I
- ☞ Schulischer Teil der Fachhochschulreife
- ☞ Abitur

## 2. Unsere Unterrichtszeiten

08.00 Uhr – 09.30 Uhr 1. – 2. Stunde  
09.50 Uhr – 11.20 Uhr 3. – 4. Stunde  
11.40 Uhr – 12.25 Uhr 5. Stunde  
12.30 Uhr – 13.15 Uhr 6. Stunde  
14.10 Uhr – 15.40 Uhr 7. – 8. Stunde

## 3. Mensa

Unsere Mensen in Pewsum und Hinte stehen unseren Schülerinnen und Schülern für die Mittagsverpflegung zur Verfügung. Hier kann in ruhiger und gemütlicher Atmosphäre das gemeinsame Mittagessen mit Mitschüler\*innen und Lehrkräften eingenommen werden.

Um die Essens-Angebote der Mensen nutzen zu können, benötigen die Schülerinnen und Schüler einen Mensa-Account. Den jeweiligen Anmeldevordruck hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Den Schülerinnen und Schülern werden mittags zwei Gerichte (davon eins vegetarisch) zusammen mit einem Getränk sowie Salat zur Auswahl angeboten. In Pewsum ist hierfür keine Vorbestellung erforderlich. Am Standort Hinte erfolgt die Essensbestellung über das System „MensaMax“ bis spätestens zum Ende der ersten Pause des Essenstages. Wenn die Schülerinnen und Schüler ihr eigenes Pausenbrot für die Mittagsverpflegung mitbringen möchten, ist dies selbstverständlich auch möglich.

## 4. Schulbuchausleihe

Schulbücher, die Ihren Kindern gegen Zahlung einer Leihgebühr überlassen werden, sind sorgsam zu behandeln. Eintragungen, Randbemerkungen und Unterstreichungen dürfen nicht vorgenommen werden. Um Beschädigungen zu vermeiden, sollen alle Bücher mit einem Schutzumschlag versehen werden. Verlust oder Unbrauchbarkeit eines Buches muss der Schule gemeldet werden. Die Schule fordert Ersatz, sofern ein Buch über den normalen Verschleiß hinaus vorzeitig abgenutzt ist oder wenn es verloren geht.

Einige Lernmittel müssen auf eigene Kosten erworben werden, wie z. B. ein Atlas. Für Arbeitsblätter und Vervielfältigungen, die Ihr Kind im Unterricht erhält, sowie für bestimmte Projekt- und Bastelmaterialien ist ein Materialgeld in Höhe von 15,00 € zu zahlen. Zu Beginn des Schuljahres erhalten Sie hierzu ein entsprechendes Schreiben mit weiteren Informationen.

## **5. Mitwirkung der Eltern/Elternvertretung**

Eine Schule profitiert sehr von der aktiven Mitarbeit der Eltern. Es ist sehr erfreulich, dass in unserer Schule schon jetzt viele Eltern daran interessiert sind, zum Wohle aller Kinder mitzuwirken. Im Interesse Ihres Kindes möchten wir Sie daher einladen, sich aktiv in der Elternarbeit der Klasse und darüber hinaus in den weiteren Gremien (Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen und Schulvorstand) einzubringen.

Die Wahlen der Klassenelternvertreter finden alle zwei Jahre (Jahrgänge 5, 7, 9 und 11) statt. Bitte nehmen Sie an allen Elternabenden teil. Sie können sich dabei auch über die Klasse, die Unterrichtsinhalte und die unterrichtenden Lehrkräfte informieren. Alle gewählten Klassenelternvertreter bilden den Schulelternrat, der zweimal pro Schuljahr zusammenkommt.

Für Beratungsgespräche stehen Ihnen die Lehrkräfte gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich auch an unsere Schulsozialpädagoginnen Frau Janzen und Frau Kreide in Pewsum sowie Frau Helms in Hinte wenden.

## **6. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler/Schülervertretung**

Auch die Schülerinnen und Schüler sollen ihren Schulalltag durch die Mitarbeit in den verschiedenen Gremien mitgestalten. Hierfür finden in den Klassen Wahlen der Schülervertreter statt. Hieraus werden bei der Zusammenkunft aller Vertreter die Schülervertreter für die Gesamtkonferenz und den Schulvorstand gewählt. Denn auch hier haben unsere Schülerinnen und Schüler ein Mitspracherecht.

Für ein erfolgreiches Arbeiten und guten Unterricht spielt auch das Verhalten der Schülerinnen und Schüler eine große Rolle. Deshalb ist es wichtig, dass alle gut mitarbeiten, sich höflich und hilfsbereit verhalten und in Konflikten nicht mit Gewalt reagieren. Unser tägliches Miteinander ist von Respekt geprägt.

## **7. Schulstation**

Unsere Schule verfügt an beiden Standorten über eine gut ausgestattete Schulstation, in der sich die Schülerinnen und Schüler in den Pausen und Freistunden aufhalten können.

Hier ist Zeit für Gespräche in der Teeküche oder zum Schmökern in der Bücherei. Es besteht auch die Möglichkeit, Bücher auszuleihen und diese in Ruhe zu Hause zu lesen.

Wer es gerne aktiver mag, kann sich in den Spieleräumen am Tischkicker, Airhockey-Tisch oder anderen Spielen austoben.

Der Kreativraum mit allerlei Bastel- und Malmaterialien rundet das Angebot ab. Unsere Schulsozialpädagoginnen betreuen die Schulstation und stehen den Schülerinnen und Schülern mit Rat und Tat zur Seite.

Im Rahmen der aktiven Pause können Spielgeräte für den Schulhof ausgeliehen werden.

## **8. Bibliothek**

Unsere Bibliothek am Standort Hinte wird mit viel Engagement von unserer Bibliothekarin Frau Folkerts geführt. Neben Fachbüchern und Fachzeitschriften können auch Romane und Jugendbücher ausgeliehen und gelesen werden. Für Lernzeiten, Rechercharbeiten oder zur Erledigung von Hausaufgaben können sich die Schülerinnen und Schüler auch Laptops ausleihen. Die Bibliothek hat einen hohen Anspruch auf Aktualität, daher wird sie als Verbrauchsbibliothek geführt und fortlaufend um aktuelle Titel und Zeitschriften ergänzt.

In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler hier auf das wissenschaftliche Arbeiten vorbereitet. Sie erhalten in Jahrgang 12 eine ausführliche Rechterschulung im Rahmen des Seminarfachs und auf Wunsch auch individuelle Hilfen von unserer Bibliothekarin für ihre Recherchen. Für aktuelle Themen sowie

zur Vorbereitung auf das Abitur werden spezifische Handapparate bzw. Oberstufenapparate zur Verfügung gestellt.

## **9. Informationen zum Sportunterricht**

Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Auch freigestellte Schülerinnen und Schüler müssen anwesend sein, wenn sie nicht aus besonderen Gründen beurlaubt sind.

In der Sporthalle dürfen keine Schuhe getragen werden, mit denen die Schülerinnen und Schüler auch draußen laufen. Laut Hallenordnung sind nur Turnschuhe mit heller Sohle erlaubt.

## **10. Krankmeldungen und Befreiung vom Unterricht**

Sollte Ihr Kind krank sein und nicht zur Schule kommen können, möchten wir Sie bitten, uns morgens vor Unterrichtsbeginn darüber in Kenntnis zu setzen. So müssen wir uns keine Sorgen über den Verbleib Ihres Kindes machen. Sie haben dafür die Möglichkeit, auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt "Service > Abwesenheitsmeldung" die Daten Ihres Kindes einzutragen und diese direkt an die Klassenlehrkräfte zu senden. Alternativ können Sie sich telefonisch an unser jeweiliges Sekretariat wenden. Die Krankmeldung wird dann von dort an die Lehrkräfte weitergegeben. Bitte vergessen Sie nicht, Ihrem Kind bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs eine schriftliche Entschuldigung mitzugeben.

Über die Beurlaubung einer Schülerin/eines Schülers entscheidet die Schulleitung. Vor und nach den Ferien kann eine Beurlaubung nur in ganz besonderen Fällen erteilt werden. Es ist erforderlich, dass rechtzeitig, ca. 14 Tage im Vorfeld, ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung gestellt wird. Das Formular können Sie auf unserer Homepage herunterladen oder im Sekretariat abholen.

## **11. Sachschäden und Diebstähle**

Diebstähle oder Sachschäden sind im Sekretariat unserer Schule zu melden. Die Schule haftet nicht für den Verlust von Eigentum. Eine Meldung beim Kommunalen Schadensausgleich erfolgt durch die Schule.

## **12. Förderverein**

Der Förderverein der Integrierten Gesamtschule Krummhörn-Hinte e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, die Arbeit in der Schule finanziell und ideell, aber auch durch persönlichen Einsatz zu unterstützen. Zur Begrüßung der neuen 5. Klassen überreicht der Förderverein jeder Schülerin und jedem Schüler ein persönliches Logbuch für die Schulzeit.

Um auch weiterhin für die Schule förderlich sein zu können, wird Ihre Mithilfe benötigt. Sie können die Arbeit des Fördervereins – und somit auch Ihre Kinder – durch eine Mitgliedschaft unterstützen. Die Beitrittserklärung finden Sie auf unserer Homepage.

## **13. Unser Leitbild**

Das sind wir und das ist uns wichtig:

- Die IGS Krummhörn-Hinte nimmt ihre Schülerinnen und Schüler als Ganzes in ihrer Persönlichkeit an und respektiert ihre Individualität.
- Die Schülerinnen und Schüler werden nach ihren Stärken und Schwächen gefordert und gefördert. Wir wollen, dass sie den bestmöglichen Abschluss für sich erreichen. Sie werden während der gesamten Schulzeit in ihrer Lernentwicklung begleitet und beraten.
- Das Schulleben an der IGS Krummhörn-Hinte ist von Vertrauen und einem Mut-machenden Umgang miteinander geprägt.

- Diese Schule wird gemeinsam mit großem Teamgeist in allen Bereichen gelebt. Schüler\*innen, Lehrer und Eltern arbeiten mit- und füreinander.
- Unsere Räume bieten die Möglichkeit, sich zu begegnen, miteinander zu beschäftigen und zu bewegen.

So lernen wir an der IGS:

- Die Schülerinnen und Schüler lernen gemeinsam auf unterschiedlichen Niveaus.
- Sie werden in einer vorbereiteten Lernumgebung an das eigenverantwortliche und selbstgesteuerte Lernen herangeführt. Dabei werden verschiedene Lernwege berücksichtigt.
- Das Lernen ist durch kooperative Lernformen, wie zum Beispiel durch Partner- und Gruppenarbeit, geprägt.
- Im Unterricht haben wir eine gute, für alle angenehme Lernatmosphäre, klare wiederkehrende Strukturen und Freude am Lernen.

Die IGS Krummhörn-Hinte ist mit ihrer Region eng verbunden und gegenüber dem kulturellen Leben auch außerhalb der Schule offen. Sie ist eine Schule, in der sich alle Personen individuell und als Gemeinschaft weiterentwickeln.

## **14. Schulordnung**

### Präambel

In unserer Schule begegnen sich Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gegenseitiger Achtung und Toleranz. Dies schließt jede Form von Gewalt aus, sei es durch Wort oder Tat. Ein höflicher und sachlicher Umgang ist die Grundlage, auf der wir unsere Ziele erreichen.

### Allgemeines

Alle sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass in der Schule nichts beschädigt wird. Sachschäden werden sofort den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern gemeldet. Auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol oder von anderen Drogen verboten. Waffen aller Art (siehe „Waffenerlass“) sowie Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können oder eine erhöhte Verletzungsgefahr mit sich bringen, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Das Mitbringen von Datenträgern oder sonstigen Gegenständen mit gewaltverherrlichenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist nicht erlaubt. Dazu zählen auch Kleidungsstücke mit entsprechenden Aufdrucken. Im Übrigen soll sich jeder so kleiden, dass andere dadurch nicht provoziert werden. Im Unterricht und in den Pausen ist die Benutzung von Handys sowie von allen elektronischen Aufnahme- und Abspielgeräten nicht erlaubt. Wer telefonieren muss, kann dies kostenlos im jeweiligen Sekretariat. Sollte gegen diese Regel verstoßen werden, wird das elektronische Gerät durch eine Lehrkraft eingezogen und kann am Ende eines Schultages in der jeweiligen Jahrgangsstation oder im Sekretariat abgeholt werden. Jacken müssen während der Unterrichtszeit auf den Fluren aufgehängt werden, nachdem zuvor die Wertsachen aus den Jackentaschen entnommen worden sind. Die Schule haftet nicht für einen etwaigen Verlust des Tascheninhalts.

### Der Schulweg

Unsere Schüler gelangen mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln zur Schule und wieder nach Hause. Auf ihrem Schulweg sind sie versichert, sofern sie sich auf direktem Weg zur Schule und nach Hause bewegen und dabei die Verkehrsregeln beachten.

### Fahrradfahrer

Wer zur Benutzung des Fahrrads berechtigt ist, muss die Verkehrssicherheit seines Fahrrades regelmäßig überprüfen. Die Fahrräder werden auf einem gesonderten Fahrradparkplatz abgestellt.

### Schüler\*innen, die mit dem Bus kommen

Wenn die Busse an der Haltestelle ankommen, achten die Wartenden auf einen angemessenen Sicherheitsabstand. Alle steigen ruhig, aber zügig und ohne zu drängeln ein bzw. aus. Während der Fahrt sind das Herumgehen und Herumtoben im Bus untersagt. Den Anordnungen der Fahrer ist Folge zu leisten. Wenn jemand die Beförderungsbedingungen nicht einhält, entfällt für ihn der Anspruch auf Schulbusbeförderung.

### Mensa

Die Mensa ermöglicht das Essen und Trinken in den Pausen, aber auch zur Mittagszeit. Jede/r sollte sich dort ruhig verhalten. Die Eingangsbereiche der Mensa sind kein Aufenthaltsraum. Mittagessen und Geschirr dürfen nicht aus der Mensa mit herausgenommen werden. Der Sitzplatz und der Tisch werden nach Benutzung sauber und aufgeräumt verlassen.

### Pausen / unterrichtsfreie Zeiten

Vor dem Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Flur vor ihren Klassenräumen oder in den geöffneten Klassen auf (offener Anfang IGS).

In den Pausen und anderen unterrichtsfreien Zeiten verlassen alle zügig das Schulgebäude, gehen auf den Schulhof oder suchen die Mensa auf. Die Taschen bleiben im Schulgebäude: entweder in der Pausenhalle oder vor den Klassenräumen. Zum Pausenhof gehören die gepflasterten, umzäunten und die asphaltierten Flächen. Bei schlechtem Wetter (Ansage über die Lautsprecheranlage) wird das Foyer als zusätzlicher Aufenthaltsbereich geöffnet.

Der Fahrradstand darf nur zum Abstellen bzw. Abholen der Fahrräder aufgesucht werden.

Die Spielfelder sind den jeweils spielenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten.

Das Werfen von Schneebällen ist verboten, da es dadurch immer wieder zu schweren Verletzungen gekommen ist.

Während der Unterrichtszeit und in den Pausen und Freistunden dürfen Schüler des Sek.-I-Bereiches das Schulgelände nicht verlassen. Schülern der Oberstufe ist das Recht vorbehalten, das Schulgelände auf eigene Verantwortung zu verlassen. Ferner steht den Oberstufenschülern ein eigener Aufenthaltsraum zur Verfügung.

### Unterricht

Jede Lehrkraft schließt nur ihren Unterrichtsraum auf. Nach dem Klingeln zum Pausenende begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Flur vor ihren Unterrichtsraum, den sie zusammen mit ihrem Fachlehrer betreten oder in den offenen Klassenraum.

Sollte sich eine Lehrkraft verspäten, verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler ruhig. Der Klassen- bzw. Kurssprecher gibt nach spätestens fünf Minuten im Lehrerzimmer, der Lehrerstation, im Sekretariat oder bei der Schulleitung Bescheid.

Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde sorgen die Schülerinnen und Schüler dafür, dass alle für die Stunde erforderlichen Materialien auf dem Tisch liegen und alle anderen Sachen vom Tisch weggeräumt sind.

Bei Unterrichtsschluss versetzen die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum wieder in einen ordentlichen Zustand, den die Lehrkraft kontrolliert. Die Fenster werden zum Lüften geöffnet. Die Tür zum Klassenraum wird vom Lehrer verschlossen.

### Ordnungsdienste

In jeder Klasse sorgt ein Ordnungsdienst dafür, dass die Tafeln geputzt sind und ein Kreidevorrat vorhanden ist. Von der Klasse können dem Ordnungsdienst in Absprache mit dem Klassenlehrer weitere Aufgaben über-

tragen werden. Die Namen werden im Klassenbuch vermerkt. Alle Klassen nehmen im Wechsel Ordnungsdienste wie den Mensa-, Hof- und Flurdienst wahr. Die Einteilung erfolgt durch die Klassenlehrer und die Schulleitung. Jede/r ist zum Mitmachen verpflichtet.

#### Umgang mit Gewalt

Unsere Schule duldet auf gar keinen Fall jegliche Art von gezielter Körperverletzung, Bedrohung und Erpressung, Mobbing und sexueller Belästigung.

#### Sauberkeit

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass sich alle darum bemühen, unsere Schule immer in einem guten Zustand zu erhalten, anfallenden Müll in den entsprechenden Mülleimern zu entsorgen und Mobiliar und Wände nicht zu verunreinigen oder zu beschmieren.

#### Alarm

Wenn Alarm ausgelöst worden ist, ist den Anordnungen der Lehrkräfte sofort Folge zu leisten. Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Schulleitungen und der Hausmeister zu verständigen.

### **15. Verbot von Smartphones, Bild- und Tongeräten u.ä.**

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Nutzung von Smartphones, Bild- und Tongeräten u.ä. untersagt. Sie bleiben ausgeschaltet in der Schultasche. Im Falle des Gebrauchs wird das Gerät eingezogen und kann nach Schulschluss in der jeweiligen Jahrgangsstation abgeholt werden. Die Schule haftet weder für Beschädigungen noch für Verlust. Für dringende Telefonate steht im Sekretariat ein Telefon zur Verfügung.

### **16. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen („Waffenerlass“)**

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalfirearms), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

## **17. Belehrung gem. §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (siehe Tabelle 2). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (s. Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt/Ihre Kinderärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de). Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)</li> <li>• Keuchhusten (Pertussis)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li> <li>• Krätze (Skabies)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• Windpocken (Varizellen)</li> <li>• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera-Bakterien</li> <li>• Diphtherie-Bakterien</li> <li>• EHEC-Bakterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li> <li>• Shigellenruhr-Bakterien</li> </ul>
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• Bakterielle Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC-Bakterien verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• Durch Hepatitisviren A- oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
--	---

## 18. Rauchverbot an Schulen

Seit dem 01. August 2007 ist das „Nichtraucherschutzgesetz“ in Kraft. Darin wird auch auf das Rauchverbot in Schulen und angrenzenden Hof- und Freiflächen hingewiesen. Sehr deutlich wird in § 3 auf die Einhaltung des Verbots verwiesen und in § 5 auf das Verfahren, Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

## **19. Informationen gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### **1. Datenverarbeitung**

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zu Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, sowie dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung einwilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden. Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten Tabelle entnehmen.

### **2. Übermittlungen personenbezogener Daten**

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 – 10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Aurich als Träger der Schülerbeförderung übermittelt und die unteren Gesundheitsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs. 1 S. 2 NSchG. War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule eine Schülerin oder ein Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs. 3 S. 2 NSchG. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. Zur Schülerin/zum Schüler: a) Familienname, b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, d) Geschlecht.

2. Zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern: a) Familienname, b) Vornamen, c) Anschrift, d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes. Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs. 3 S. 1 NSchG. Weitere Übermittlungen an die aufnehmende Schule zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

### **Auftragsverarbeitung**

DaNiS ist die Datenbank für niedersächsische Schulen und verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stammdatenverwaltung. Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programmes Web-Untis. Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ. Die MD Hardware & Service GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der LEB- und Zeugniserstellung im Rahmen der Nutzung des Programms LEB-Online. Der Mathematikwettbewerb Känguru e.V. verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke des Wettbewerbs Känguru der Mathematik im Rahmen der Nutzung des Programms Mathe Känguru. Der Bundesweite Informatikwettbewerb verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke des Wettbewerbs Informatik-Biber im Rahmen der Nutzung des Programms Informatik-Biber. The Big Challenge ver-

arbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke des Wettbewerbs The Big Challenge im Rahmen der Nutzung des Programms The Big Challenge. Der Georg Westermann Verlag verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke des Wettbewerbs Diercke Geographie Wettbewerb im Rahmen der Nutzung des Programms Diercke Geographie Wettbewerb. Der Singen e.V. verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke des Wettbewerbs Klasse, wir singen im Rahmen der Nutzung des Programms Klasse, wir singen.

### **3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 – 11 – 02201/1, 05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 81; SVBl. 3/2012 S. 162) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-) maßgebend.

### **4. Betroffenenrechte**

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- Auskunft/Akteneinsicht: Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.
- Berichtigung: Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- Löschung: Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- Einschränkung der Verarbeitung: Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
  - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
  - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
  - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- Widerspruch: Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- Datenübertragbarkeit: Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns zu übermitteln zu lassen.
- Widerruf der Einwilligung: Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Beschwerde: Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: [poststelle@ldf.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ldf.niedersachsen.de) Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

### **5. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter**

Die datenverarbeitende Stelle ist die IGS Krummhörn-Hinte, Bunter Weg 15, 26736 Krummhörn. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mailadresse: [info@igs-krummhoern-hinte.de](mailto:info@igs-krummhoern-hinte.de)